

Hygienekonzept

Für Versammlungen im Gemeindehaus der Evangelischen Baptisten Gemeinde Gifhorn e.V. (I. Koppelweg 69, 38513 Gifhorn) gelten bis zum 19. März 2022 nachfolgende Hygieneschutzmaßnahmen:

1. Abstandsgebot

Personen und Gruppen, die das Gemeindegelände betreten, sollen – wenn möglich – einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Zur Umsetzung dieser allgemeinen Verhaltenspflicht sind die Garderoben gesperrt. Die Jacken und Mäntel sind mit in den Gottesdienstsaal zu nehmen. Zudem ist jede dritte Sitzreihe für die Besucher gesperrt.

Zur Überwachung der Einhaltung des Abstandsgebots werden bei jeder Zusammenkunft jeweils mindestens vier Ordner eingesetzt. Diese haben insbesondere schon beim Betreten des Geländes bzw. des Gemeindehauses darauf hinzuwirken, dass Ansammlungen möglichst vermieden werden und sich jeder Besucher auf den ihm konkret zugewiesenen Sitzplatz begibt.

Die eingesetzten Ordner haben neben dem organisiertem Betreten des Gemeindehauses nebst Sitzplatzzuweisung ferner dafür Sorge zu tragen, dass nach Abschluss der Zusammenkunft ein gleichzeitiges Ausströmen aller Besucher vermieden wird.

Das Verlassen des Gemeindehauses erfolgt nur nach ausdrücklicher Aufforderung. Dazu werden die jeweiligen Sitzreihen nacheinander, beginnend von hinten nach vorne, dazu aufgefordert.

2. Maskenpflicht

Beim Betreten des Gemeindehauses ist eine medizinische Maske zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr haben abweichend hiervon eine Mund-Nasen-Bedeckung (jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringern könnte) zu tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Während der Versammlung darf die Maske von den Besucherinnen und Besuchern abgenommen werden, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen bleiben die Eingangstüren sowohl während der Phase des Zugangs zum Gemeindehaus als auch während des Verlassens am Ende der Zusammenkunft durchgehend geöffnet. Nur die Ordner dürfen im Bedarfsfall die Türen öffnen und auch wieder schließen. Dies haben sie während der Zusammenkunft auch zum Zwecke des Lüftens vorzunehmen.

Im Eingangsbereich werden - gut sichtbar - Desinfektionsmittel vorgehalten, sodass jedem Besucher die Möglichkeit eröffnet wird, sogleich beim Betreten des Gebäudes hiervon

Gebrauch zu nehmen. Beim Betreten wird den Besuchern dringend empfohlen, ihre Hände zu desinfizieren.

Personen, die offensichtlich unter grippeähnlichen Symptomen leiden, wird der Zutritt und die Teilnahme am Gottesdienst verwehrt. Es wird darum gebeten, in diesem Fall bis zur vollständigen Genesung gar nicht erst zum Gottesdienst zu erscheinen.

In den Sanitärräumen werden Desinfektionsspender aufgestellt. Dort dürfen sich jeweils höchstens drei Personen gleichzeitig aufhalten.

Die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle für regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter usw) werden erhöht. Diese sind mindestens vor- und nach den Zusammenkünften vorzunehmen.

Vor- und nach jeder Zusammenkunft und in einem mindestens halbstündigen Takt, werden die Räumlichkeiten gelüftet (Stoß- und Querlüftung). Sofern die Temperaturen dies zulassen, sollen die Fenster dauerhaft geöffnet bleiben.

Für Barspenden steht am Ausgang ein Spendenkasten bereit, der ohne Berührung genutzt werden kann.

4. Sonstiges

Sollte bei einem Besucher einer Zusammenkunft eine Infektion mit dem sog. „Corona-Virus“ (SARS CoV-2) bestätigt werden, nimmt der Vorstand der Gemeinde unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem werden umgehend weitere Personen ermittelt und informiert, bei denen aufgrund eines Kontakts mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte. Insoweit wird auch auf die Mitarbeit der gesamten Gemeinde zurückgegriffen.

Das Hygienekonzept ist unter den Mitgliedern der Gemeinde bekannt zu machen. Auch den Besuchern wird die Möglichkeit eröffnet, sich mit den geltenden Hygienemaßnahmen vertraut zu machen. Hierzu wird das jeweils aktuelle Hygienekonzept im Internet veröffentlicht.

Gifhorn, den 01.03.2022

Die Gemeindeleitung der Evangelischen Baptistengemeinde Gifhorn